

Merkblatt zur Fördermaßnahme - Waldbrandvorsorgevorhaben -

1. Anlage und Grundinstandsetzung von Löschwasserentnahmestellen (LWE), Verbindungswegen sowie geeigneten Aufstellflächen für die ortstypischen Löschfahrzeuge

1.1 Definitionen

1.1.1 Zisternen

Ein Löschwasserbehälter (Zisterne) ist ein künstlich angelegter Löschwasser-Vorratsraum mit Entnahmemöglichkeit.

Form und Material des Behälters ist frei wählbar, sollte aber den örtlichen Verhältnissen angepasst sein. Der Einbau von einem Behälter für die gesamte Löschwassermenge oder mehrerer verbundene Einzelbehälter ist möglich.

Die Entlüftungs- und Wartungsfähigkeit muss durch den Zuwendungsempfänger ebenso wie der erforderliche Füllstand gewährleistet werden. Der Löschwasserbehälter soll so ausgeführt sein, dass das gesamte Volumen inspiziert und gereinigt werden kann.

1.1.2 Löschwasserbrunnen

Löschwasserbrunnen sind künstlich angelegte Entnahmestellen für Löschwasser aus dem Grundwasser.

Das Löschwasser kann durch Saugbetrieb (S) oder mittels einer Tiefpumpe (T) mit geeigneten bei der FW verfügbaren Pumpaggregaten entnommen werden.

1.1.3 Löschwasserteiche

Ein Löschwasserteich ist ein künstlich angelegter, offener Löschwasser-Vorratsraum mit Entnahmemöglichkeit.

Die Anlage von Folienteichen ist ausgeschlossen.

1.2 Mindestanforderungen für LWE

Bei Anlage und Grundinstandsetzung von LWE ist dauerhaft eine geeignete Verbindung zum ganzjährig für Löschfahrzeuge befahrbarem Wegenetz, eine Aufstellfläche sowie eine geeignete und leistungsfähige Entnahmemöglichkeit zu sichern. Die LWE ist gut sichtbar mit Angabe des Nutzvolumens und dem Text „Saugstelle“ zu kennzeichnen.

Eine Übersicht der Mindestanforderungen für mögliche LWE Typen ist in Tabelle 1 aufgelistet.

Tabelle 1: DIN-konforme Mindestanforderung von LWE (abgeändert nach Anlage und Pflege von LWE im Wald, THOR Projekt 2024)

Bezeichnung DIN [1]		Löschwasser- Behälter (Zisterne) DIN 14230	Löschwasserbrunnen DIN 14220	Löschwasserteich DIN 14210
Art		Ober- oder unterirdisch	Tiefbrunnen (Tb) mit stationärer Förderpumpe oder Saug- bzw. Flachbrunnen (Sb) ohne stationäre Förderpumpe	Naturbelassen oder mit nachgerüsteter Lehmsohle
Mindestanforderung	Ergiebigkeit	Fassungsvermögen (m³)	Fördermenge (l/min)	Fassungsvermögen (m³)
		Min. 75	Min. 800 (T) 400-800 (S)	Min. 1000 [2]
	Fördertiefe (m)	2-7,5	Saugbrunnen bis max. 7,5	2-7,5

[1] Die DIN legen die einheitliche Nomenklatur bzgl. Standards der Ausstattung für Träger des Brandschutzes fest.

[2] Bei < 1000 m³ Fassungsvermögen ist der Nachweis der erforderlichen Löschwassermenge zu erbringen.

1.3 Anforderungen an die kurzen, unversiegelten Verbindungswege zwischen LWE und dem ganzjährig für Löschfahrzeuge befahrbaren Wegenetz

Bei Anlage und Grundinstandsetzung sind neben den Vorgaben für Planung und Ausführung gemäß Heft F 2 „Forstlicher Wegebau im Landeswald Mecklenburg-Vorpommern“ (abrufbar bei der zuständigen Forstbehörde oder unter www.wald-mv.de) folgende Vorgaben zu beachten:

- Der Verbindungsweg muss im Lichtraumprofil und Wegebreite den Mindestanforderungen der örtlichen Feuerwehr entsprechen, sodass die LWE durch die Einsatzfahrzeuge ganzjährig für die Löschwasseraufnahme erreicht werden kann.
- Ab einer Länge von mehr als 100 m ist dem Antrag eine ausführliche Begründung beizufügen.

1.4 Grundinstandsetzung von Löschwasserentnahmestellen (LWE)

Die Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von LWE sind z.B.: das Restaurieren einer alten LWE, die Reparatur eines Brunnens (z. B. Pumpenwechsel oder Pumpenreparatur), die Errichtung einer Stellfläche für die Feuerwehr oder die Instandsetzung des unbefestigten Verbindungsweges an das Wegenetz.

1.5. Stellungnahme der zuständigen Behörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt

Für die geplante Anlage oder Grundinstandsetzung einer LWE, der Verbindungswege sowie geeigneter Aufstellflächen für die ortstypischen Löschfahrzeuge ist dem Antrag die Stellungnahme der zuständigen Behörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt beizufügen.

2. Anlage und Unterhaltung von Waldbrandwund-, Waldbrandschutzstreifen und Waldbrandriegeln einzeln oder als Verbundsystem

2.1 Definitionen

2.1.1 Waldbrandwundstreifen

Wundstreifen sind dauerhaft bis auf den Mineralboden freigehaltene Streifen. In Abhängigkeit der Vegetationsentwicklung und den rechtlichen Vorgaben benötigen sie eine ein- bis mehrmalige Bearbeitung im Jahr. Die Breite eines Wundstreifens soll mind. 2 Meter betragen. Waldbrandwundstreifen grenzen immer an Infrastrukturen wie z.B. Straßen oder Bahnlinien an.

Die Anlage und Unterhaltung von Waldbrandwundstreifen **soll eigentümerübergreifend erfolgen**, es sei denn andere Eigentümer wollen dies in Eigenregie durchführen.

2.1.2 Waldbrandschutzstreifen

Waldbrandschutzstreifen sind Waldflächen, auf denen regelmäßig durch entsprechende Maßnahmen die Brandlast reduziert wird. Die Breite eines Schutzstreifens soll i.d.R. 10 bis 30 Meter (max. 50 Meter) betragen. Er grenzt an einen Wundstreifen an. Nichtbestockte Freiflächen (NHB) können in den Schutzstreifen einbezogen werden. Bestockte Flächen werden durch die Entfernung des brennbaren Materials, Astung und/ oder die Entfernung zwischenständiger Bäume behandelt. Das dabei gewonnene Material ist zu beräumen.

2.1.3 Waldbrandriegel und Verbundsysteme

Waldbrandriegel sind Waldflächen, deren Bestockung, Bodenflora oder sonstige Oberflächenbeschaffenheit die Ausbreitung eines Bodenfeuers verhindern und dadurch die Bekämpfung von Waldbränden erleichtern.

Ein Waldbrandriegel kann aus reinen Laubholzriegeln bestehen. Zugelassen sind auch Verbundsysteme von Wund- und Schutzstreifen sowie Laubholzriegeln. Dabei sollen die Waldbrandriegel parallel zum ganzjährig mit Löschfahrzeugen befahrbaren Weg verlaufen. Die Breite des Weges wird in die Gesamtbreite des Waldbrandriegels eingerechnet. Ein einseitiger Waldbrandriegel muss incl. Weg mit allen Bestandteilen eine Breite von mind. 50 Meter aufweisen.

2.2 Hinweise zur Anlage oder Nachbesserung von Laubholzriegeln

2.2.1 Anlage Laubholzriegel

Geeignete Laubbaumarten hierfür sind lt. Heft A 3 „Bestockungszieltypen (BZT) im Klimawandel für M-V“ (abrufbar unter www.wald-mv.de), Stand Mai 2023: Roteiche, Linde, Buche und Feldahorn (Sonder BZT S21 a-Typ). Die Anlage soll per Voranbau erfolgen. Baumartenmischungen sind ausdrücklich erwünscht.

Die nachstehenden Herkunftsgebiete und Stamm-Standortsformengruppen sind einzuhalten:

Baumart Herkunftsgebiet ⁽¹⁾	Stamm Standortformengruppe	Mindestpflanzenstückzahl und Maximalpflanzenstückzahl
Roteiche (als Reinbestand max. 2 ha) 81601	M1, M1w, M2, M2g, M+2, M3, NM3 NM2, NM2w Z1, Z2, Z2g, Z+2, NZ3 NZ2, NZ2w A1, A2, A2g, A+2, NA2, NA2w, NA3	Voranbau ($B^\circ \leq 0,6$) 3 000 Stk/ha - 4 000 Stk/ha
Winterlinde 82302 , 82301, 82303 Sommerlinde 82401 , 82402 Feldahorn ⁽²⁾	M1, M1w, M2, M2g, M+2, NM1, NM1w, NM2, NM2w, NM3	Voranbau 3 000 Stk/ha - 4 000 Stk/ha
Buche 81002 , 81003, 81004	M1, M1w, M2, M2g, M+2, NM3 M3, NM2, NM2w, OM4 Z1, Z2, Z2g, Z+2, NZ2, NZ2w, NZ3 A1, A+2, A2g, NA2, NA2w, NA3	Voranbau ($B^\circ \leq 0,8$) 5 000 Stk/ha - 7 000 Stk/ha

- 1) Die fett gedruckten Herkunftsgebiete sind grundsätzlich zu verwenden. Sind diese nicht verfügbar, können angegebene Ersatzherkünfte verwendet werden.
- 2) unterliegt nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG), aktuell sind lt. Deutscher Kontrollvereinigung für forstliches Saat- und Pflanzgut e.V. (DKV) auch keine Sonderherkünfte für M-V zugelassen

2.2.2 Nachbesserung Laubholzriegel

Zuwendungen können für die Nachbesserung von geförderten Laubholzriegeln während der ersten fünf Jahre nach Pflanzung oder Saat gewährt werden, wenn folgende Mindestvoraussetzungen für die Beantragung erfüllt sind:

- Die Ursache für den Ausfall der Pflanzen beruht auf natürlichen Ereignissen (Frost, Trockenheit, Überschwemmung etc.) sowie Schäden durch Mäusefraß; außer Wildschäden.
- Der Ausfall muss eine zusammenhängende Fläche von größer/gleich 0,3 Hektar aufweisen.
- Der Ausfall ist nicht durch den Zuwendungsempfänger des zugrundeliegenden Vorhabens zu vertreten (z. B. mangelnde Pflege der Kultur).

Die Ausführung richtet sich nach Nummer 2.2.1.